

# Neue

# Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler u. (C. S.)

Redaktion und Expedition: Hamburg-Gimsbüttel, Bismarckstraße.

Erscheint wöchentlich.  
Abonnementpreis 1 Mk. pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-Nummer: 4117.

Herausgeber: F. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher Redakteur: Alf. Müller, Hamburg.  
Inserate werden in der Expedition dieser Zeitung und bei E. Jensen & Co. in Hamburg, Paulstr. 36, angenommen.

Inserate für die dreispaltige Beizeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt, für Stellenvermittlung 10 Pf. per Beizeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

### Hierzu eine Beilage.

### Wie können sich die Arbeiter die vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen sichern?

Nachdem wir in Bezug auf diese Frage in voriger Nummer die Unterschrift der Arbeitgeber auf ihren Werth hin - als Garantie für Innehaltung der Vereinbarung - geprüft und dabei festgestellt haben, daß derselbe ein so minimaler ist, daß wir glaubten, davon abzuweichen zu müssen, lediglich um dieser Unterschrift willen in einen Streit einzutreten, wollen wir heute erörtern, welche Mittel den Arbeitern sonst zu Gebote stehen, sich ihre mit den Arbeitgebern vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu sichern.

Diese Frage ist eigentlich sehr schnell beantwortet. Nachdem wir gesehen, daß die Unterschrift der Arbeitgeber für die Gesamtheit der Arbeiter eines Gewerkes so gut wie keine Garantie bietet, daß Erstere, die vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen hochhalten, so kann eine solche Garantie, wenn es überhaupt eine giebt, nur die Organisation der Arbeiter bieten, welche stark und mächtig genug ist, die Aufrechterhaltung der Vereinbarung eventuell zu erzwingen. Das heißt also mit anderen Worten: Wollen die Arbeiter die ihnen günstigen Konjunkturen ausnutzen und die infolge dieser Konjunkturen ihnen von den Arbeitgebern zugewandenen günstigeren Arbeitsbedingungen sich auf die Dauer auch erhalten, so müssen sie sich in ihrer Organisation eine Macht schaffen, welche es ihnen ermöglicht, jedem Arbeitgeber, der sein schriftlich oder mündlich gegebenes Wort nicht hält, sofort die Arbeitskräfte zu entziehen und zwar auf so lange zu entziehen, bis er die Vereinbarung revidiert.

Bedarf es demnach darüber gar keiner weiteren Worte, daß zur Sicherung der von den Arbeitern geforderten und durch die Arbeitgeber zugewandenen Lohn- und Arbeitsbedingungen das beste und einzig wirksame Mittel eine starke und feste Organisation ist, so dürften doch wohl andererseits noch ein paar kurze Bemerkungen darüber am Platze sein, wie die Arbeiter am besten kontrollieren können, ob die vereinbarten Bedingungen allseits beobachtet werden.

Eine solche Kontrolle ist unbedingt nötig, namentlich dort, wo es sich mit um einen vereinbarten Minimallohn handelt.

Es ist eine alte bekannte Weisheit, daß es auch unter den Arbeitern Viele giebt, die sich selbst etwas in die Tasche lügen, indem sie ihren

Verdienst Kollegen gegenüber höher angeben, als er wirklich ist.

In diesem Falle sind Lohnbücher zweckmäßig, in welche der vereinbarte wie ausgezahlte Lohn vom Arbeitgeber einzuschreiben ist, und die sich die Kollegen gegenseitig kontrollieren können und müssen. Noch besser ist es, wenn in diese Lohnbücher die gesamten mit den Arbeitgebern getroffenen Vereinbarungen mit eingestrichelt oder eingeklebt werden. Wir würden eine dahingehende Forderung für praktisch und für die Arbeiter werthvoller halten, als die der Unterschrift.

Bei Einführung solcher Lohnbücher, welche natürlich vom Arbeitgeber zu liefern wären, würde sich, B. kein Arbeitgeber weigern können, bei Akkordarbeit den für diesen Fall in der Vereinbarung garantierten Minimallohn auch auszusahlen, wo ein Arbeiter mit seinem Akkord nicht „auskommt“.

Gegen derartige Lohnbücher besteht aber sonderbarerweise bei manchen Arbeitern eine ganz merkwürdige Abneigung. Diese befürchten nämlich, es könnten die Lohnbücher seitens der Arbeitgeber zu Arbeitsbüchern gemacht und wie solche mißbraucht werden. Wir theilen diese Befürchtung nicht, halten sie für unbegründete Schwarzlehre, weil ja kein Arbeiter beim Arbeitswechsel das alte Lohnbuch dem neuen Arbeitgeber vorzulegen braucht, vielmehr von diesem auch ein neues Lohnbuch zu fordern hat.

Gleichen Werth und Bedeutung, wie durch Einkleben in die Lohnbücher, erhielten die Vereinbarungen, wenn sie den etwaigen Fabrik- oder Werkstattordnungen an- oder eingefügt würden. Dasselbe gilt auch von dem Aushängen in den Arbeitsräumen. Auch da würde sich kein Arbeitgeber weigern können, den Bestimmungen der Vereinbarung nachzukommen, so lange er diese in der Werkstatt oder einem sonstigen zu den Arbeitsräumen gehörigen und den Arbeitern stets zugänglichen Orte anhängen läßt.

Andererseits würde eine Crisierung der Vereinbarung, sei es aus den Arbeitsräumen, den Werkstattordnungen oder Lohnbüchern für die Arbeiter das Warnungssignal sein, daß sich der Arbeitgeber mit schlechten Absichten trägt, und sie könnten ihre entsprechenden Maßnahmen bei Zeiten dazu treffen.

Noch auf ein anderes im Allgemeinen wohl praktisch noch weniger angewandtes, nach unserer Meinung aber sehr gutes Mittel, wollen wir aufmerksam machen, durch das sich die Arbeiter eine gewisse Kontrolle und Einfluß über und auf die Aufrechterhaltung der vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen sichern können. Es sind das

die vom Arbeitsnachweisbureau auszugebenden Arbeitscheine, wenn auf ihnen die Vereinbarungen oder wenigstens die wichtigsten Bestimmungen derselben mit verzeichnet stehen. Der Arbeitgeber, welcher einen Arbeiter braucht und darum einen solchen Schein ausgefüllt und unterschrieben an das Nachweisbureau einreicht, verpflichtet sich dadurch demjenigen Arbeiter gegenüber, welcher auf diesen Schein hin bei ihm in Arbeit tritt, zweifellos zu jenen darauf verzeichneten Bedingungen. Möchte dieser Umstand für die Kollegen allerorts ein Ansporn sein, auf die Errichtung und Ausgestaltung von Arbeitsnachweisanstalten noch mehr Eifer und Sorgfalt zu verwenden als jetzt.

### Ueber die hygienischen Aufgaben des Krankenkassenarztes

hat kürzlich das „Ärztliche Vereinsblatt für Deutschland“ einen sehr bemerkenswerthen Aufsatz von Richard Vertams veröffentlicht. Derselbe erscheint uns interessant genug, um hier Einiges daraus mitzutheilen. Die Ausführungen Betrains gipfeln in dem Satz, daß der Arzt einer Arbeiterkrankenkasse durchaus nicht bloß die Aufgabe hat, für erkrankte Kassenmitglieder Rezepte zu schreiben oder sie am Krankenbette zu besuchen, sondern daß er seine Pflicht vielmehr darin suchen soll, durch unablässige Kontrolle aller hygienischen Verhältnisse der Arbeits- und Wohnräume der Arbeiter, und ihrer Familien, sowie durch Belehrung dafür zu sorgen, daß Krankheiten verhütet werden.

Seider betrachten sehr viele Ärzte, vorausgesetzt, daß sie überhaupt auf rein hygienischen Standpunkte in der Therapie stehen, es als nicht vereinbar mit der Würde ihres Standes und der medizinischen Wissenschaft, den Laien über die zur Erhaltung oder Wiedergewinnung seiner Gesundheit nötigen Maßregeln aufzuklären. Dies in der richtigen Weise zu thun, hat freilich große Schwierigkeiten, besonders in der Privatpraxis bei einem in Vorurtheilen und medizinischem Aberglauben besessenen Publikum. Wir glauben aber, daß gerade den Krankenkassenärzten zu einer Lehrthätigkeit im Sinne der aufklärenden Gesundheitslehre die beste Gelegenheit gegeben ist. An Versammlungsabenden der Vereinsmitglieder könnte der Arzt über irgend ein hygienisches Thema einen gemeinverständlichen Vortrag halten, er könnte die Arbeiter und ihre Frauen belehren, wie sie sich vor den Gefahren zu schützen haben, die ihr Beruf mit sich bringt, er könnte ihnen über Hygiene der Wohnung, Nahrung und Kleidung geeignete Vorschläge machen. Er könnte ferner alle die Fragen beantworten und die Zweifel lösen, welche über hygienische Maßregeln ausgeprochen werden, — kurz, der Krankenkassenarzt, dem es nur seiner Stellung ernst ist, der das Wohl der ihm zur ärztlichen Behandlung anvertrauten Arbeiter im Auge hat, soll und muß ein Gesundheitslehrer im wahren Sinne des Wortes sein.

„Was helfen“, heißt es in der Vertams'schen Schrift „öffentliche Parkanlagen, was helfen Turnhallen, Badeanstalten u.“, wenn der Arbeiter sie nicht benutzt — der dumpfen Wohnung und dem Wirthshaus den Vorzug giebt? Was nützen schöne Arbeiterwohnungen, wenn die Arbeiter sie nicht zu schätzen wissen, dieselben aus falscher Sparjamkeit leer stehen und sie in Schmutz und









